

## Aus dem Ortsgemeinderat

Am 04.10.2016 fand in Birgel, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Elmar Malburg eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

### Aus der öffentlichen Sitzung:

#### Forstwirtschaftspläne 2017 und Vollzug des FWPI. 2016

##### Sachverhalt:

Seitens der Forstverwaltung wurde zunächst ein aktueller Überblick über das laufende FWJ 2016 gegeben. Anschließend stellte Revierleiter Norbert Bischof den Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2017 vor und erläuterte diesen im Detail.

Danach werden Erträge in Höhe von 84.267 € und Aufwendungen in Höhe von 72.670 € erwartet, sodass für 2017 das erwartete Ergebnis mit einem Plusbetrag von 11.597 € kalkuliert ist.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten.

Bisher gilt folgende Regelung:

Laubholz, an den Weg gerückt: 52 €/fm

##### Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2017 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Hinsichtlich des Brennholzes gilt folgende Regelung:

Die Brennholzpreise werden wie folgt geändert:

Gemischtes Laubholz, an den Weg gerückt: 48 €/fm

### 1. Änderung der Geschäftsordnung der Ortsgemeinde Birgel - Beratung und Beschlussfassung

##### Sachverhalt:

Zum 01.07.2016 ist eine Änderung der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Gesetzesänderungen wurden auch Änderungen in Bezug auf die Sitzungsöffentlichkeit von Rat und Ausschüssen normiert.

Das Ministerium des Inneren und für Sport hat mit der Bekanntmachung vom 18.08.2016 auch die Mustergeschäftsordnung für Gemeinderäte diesen neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Diese Änderungen in der Mustergeschäftsordnung müssen weitestgehend auch in den Geschäftsordnungen der hiesigen Kommunen eingearbeitet werden.

Diesem Beschlussvorschlag liegt daher die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates Birgel als Anlage bei. Zur besseren Übersicht wurde des Weiteren eine Synapse beigefügt, in dem die Geschäftsordnung sowohl in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt sind.

Folgende Anpassungen an die gesetzlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung werden mit dieser 1. Änderung umgesetzt:

- Regelungen zur Sitzungsöffentlichkeit des Gemeinderates;
- Sitzungsöffentlichkeit bei Ausschusssitzungen und Entfall der nichtöffentlichen Vorberatungen;
- Festlegungen zur Tonbandaufzeichnung von Sitzungen;

- Redaktionelle Anpassungen auf Grund der v. g. Änderungen.

Sofern die 1. Änderung der Geschäftsordnung verabschiedet worden ist, werden wir allen Ratsmitgliedern zur nächsten Sitzung die komplette fortgeschriebene Fassung der Geschäftsordnung zur Verfügung stellen.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf nach den Bestimmungen des § 37 Abs. 1 GemO der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

### **Beschluss :**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 1. Änderung der Geschäftsordnung des Ortsgemeinderates entsprechend dem beigefügten Entwurf.

### **Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand ab 2017 (§ 2 b UStG) - Ausübung des Wahlrechts nach § 27 Abs. 22 UStG (Optionserklärung)**

#### **Sachverhalt:**

Mit Einführung eines neuen § 2b UStG mit Wirkung ab 01.01.2017 wurde die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand grundlegend neu geregelt und an europäisches Recht angepasst (Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 - Mehrwertsteuersystem-richtlinie). Es wird auf die Anlage verwiesen (Aufsatz Dr. Rätz aus Gemeinde und Stadt, Heft 02/2016).

Der Gesetzgeber hat in § 27 Abs. 22 UStG eine Übergangsregelung in der Form vorgesehen, dass die von der Neuregelung betroffenen juristischen Personen des öffentlichen Rechts (im kommunalen Bereich sind das die einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften, ferner insbesondere Zweckverbände, Jagdgenossenschaften, AöR oder Stiftungen) das Wahlrecht haben, ob sie das neue Recht bereits ab 2017 anwenden wollen oder noch bis einschließlich des Jahres 2020 nach bisherigem Recht (§ 2 Abs. 3 UStG a.F.) behandelt werden wollen.

Zu entscheiden ist, ob die Gemeinde von diesem Wahlrecht Gebrauch macht. Dabei handelt es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung; vielmehr sind entsprechende Ratsbeschlüsse erforderlich.

Soweit vom Wahlrecht Gebrauch gemacht werden soll, ist die entsprechende Erklärung bis zum 31.12.2016 gegenüber dem jeweils zuständigen Finanzamt abzugeben (absolute Ausschlussfrist). Danach kann diese Erklärung jederzeit mit Wirkung ab dem jeweiligen Folgejahr widerrufen werden und - inzwischen entsprechend bestätigt - sogar rückwirkend für vorherige Jahre.

Das Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Umsätze der juristischen Person (d.h. der Gemeinde, des Zweckverbands, der Jagdgenossenschaft, der AöR usw.) ausgeübt werden (kein „Rosinenpicken“). Die umsatzsteuerrechtlichen Regelungen im Übrigen bleiben unberührt (z.B. Pauschal-/Regelbesteuerung der Forstbetriebe, gesetzliche Steuerbefreiungen, Kleinunternehmerregelung).

Für die Ausübung des Wahlrechts sprechen insbesondere eine Vielzahl von Rechtsunsicherheiten: Die neue Regelung enthält eine Vielzahl neuer unbestimmter Rechtsbegriffe, deren konkrete Auslegung bisher nicht einmal ansatzweise vorgenommen wurde bzw. erkennbar ist. An dieser Rechtsunsicherheit wird sich aller Voraussicht nach auch bis Ende 2016 nichts ändern. Zwar ist diesbezüglich ein BMF-Schreiben für die zweite Jahreshälfte angekündigt, unklar ist jedoch, ob dieses tatsächlich bereits alle notwendigen Klarstellungen enthalten wird.

Des Weiteren möchten wir die Zeit auch nutzen, eine überschlägige Prüfung in den jeweiligen Gemeinden durchzuführen, ob sich durch die Anwendung der gesetzlichen Regelungen tatsächlich

ein Vorteil für die Gemeinden ergibt. Durch die nun eingeräumte Möglichkeit, die Optionserklärung auch rückwirkend zurückzurufen, ergeben sich somit keinerlei Nachteile.

Auch der Gemeinde- und Städtebund empfiehlt vor diesem Hintergrund seinen Mitgliedern, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und eine entsprechende Optionserklärung abzugeben. Dieser Vorlage ist eine Formulierungshilfe nebst entsprechender Hinweise zu dieser Optionserklärung als Anlage beigelegt.

Würde das Wahlrecht nicht ausgeübt, wäre keine Erklärung erforderlich; das neue Recht wird dann kraft Gesetzes ab 2017 wirksam.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat übt das Wahlrecht nach § 27 Abs. 22 UStG 2016 aus. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Erklärung gemäß den Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. den ergänzenden Hinweisen des GSTB frist- und formgerecht abzugeben.

## **Finanzierung der Kindertagesstätte Lissendorf - Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde Birgel**

### **Sachverhalt:**

Die Verwaltung informierte den Ortsgemeinderat Birgel anhand der Abrechnungen der vergangenen Jahre nochmals eingehend über die vertraglichen Regelungen bzgl. der Kostenbeteiligung an der Kindertagesstätte in Jünkerath.

### **Beschluss:**

- keine Beschlussfassung -

## **Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung**

### **Sachverhalt:**

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

### **Änderung/Anpassung Nutzungsentgelte der Mietobjekte OG Birgel (Bürgerhaus, Grillhütte, Halle am Sportplatz)**

#### **Sachverhalt:**

Der Vorsitzende informiert den Ortsgemeinderat über die Notwendigkeit, die Benutzungsentgelte für das Gemeindehaus Birgel sowie die Grillhütte und die Halle am Sportplatz anzuheben.

Aus der Anlage sind die Vorschläge für die jeweiligen Anhebungen der Benutzungsentgelte, wie sie vom Vorsitzenden vorgeschlagen werden, ersichtlich. Die Verwaltung würde es begrüßen, wenn man sich auf gerundete Gebührensätze verständigen würde und die Anpassung prozentual vornimmt und nicht pauschal alle Gebührensätze um 11,00 bzw. 6,00 € anhebt.

#### **Beschluss:**

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, die Gebühren, wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich, anzuheben.

Die Änderungen treten ab dem 01.11.2016 in Kraft.

### **Auftragsvergabe: Lieferung von Tischen und Stühlen für die Halle am Sportplatz Birgel**

Im Nachgang zu der Beschlussfassung am 01.09.2016 fand im Tagesordnungspunkt 09 die Bemusterung der Stühle für die Halle am Sportplatz Birgel statt.

Nach der Bemusterung war sich der Ortsgemeinderat einig, dass nicht der Plastikstuhl, sondern der Holzstuhl zur Ausführung kommen soll. Die Mehrkosten belaufen sich auf rund 960,00 €.